

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.04.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	189/2015-6
Stand	16.03.2015

Betreff Ausnahme von der Veränderungssperre in der Ortschaft Merten (Bereich des Bebauungsplanes Me 16) - Bauantrag zur Errichtung einer Mobilfunkanlage

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB die Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Me 16 zuzulassen, da überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Sachverhalt

Grundstück:	Gemarkung Merten, Flur 17, Flurstück 547, Beethovenstraße 19
Bauvorhaben:	Bauantrag zur Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem bestehenden Gebäude einer Vermittlungsstelle
Bauleitplanung:	Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans Me 16, für den am 29.10.2014 eine Veränderungssperre in Kraft getreten ist.
Erschließung:	ist gesichert

Stellungnahme:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Me 16, für den der Rat in seiner Sitzung am 02.10.2014 eine Veränderungssperre beschlossen hat.

In der Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach sollen neue Wohnbauflächen entwickelt und deren Erschließung in ausreichendem Umfang gesichert werden. Zur Sicherung dieser Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Auf dem vorhandenen Gebäude einer telekommunikativen Vermittlungsstelle soll eine Mobilfunkanlage errichtet werden. Die Mobilfunkanlage dient der Versorgung des Mobilfunknetzes. Sie entspricht den Mobilfunkleitlinien der Stadt Bornheim. Eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern liegt vor.

Der Errichtung einer Mobilfunkanlage und somit der Entscheidung über eine Ausnahme von der Veränderungssperre stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Ansicht von Norden

Ansicht von Osten